

SAVECO GmbH · Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

I. Allgemeines

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) gelten für unsere Verkäufe und Lieferungen, soweit Abweichungen nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages oder entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mit diesen Bedingungen verlieren alle früheren Vertragsbedingungen ihre Gültigkeit.
- Abweichende Vertragsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Bestandteil des Vertrags. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Die Annahme unserer Auftragsbestätigung sowie die Entgegennahme von Lieferungen oder Teillieferungen gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Bedingungen auch für den Fall, dass der Vertragspartner ein Angebot unter Zugrundelegung eigener Allgemeiner Bedingungen unterbreitet hat.
- Diese Bedingungen gelten, auch ohne ausdrückliche Inbezugnahme, für alle künftigen Geschäfte mit demselben Vertragspartner, auch im Falle mündlicher oder fernmündlicher Bestellungen, die grundsätzlich ebenfalls rechtsverbindlich sind.
- Wir behalten uns die jederzeitige Änderung der vorliegenden AGB vor. Bei allfälligen Unklarheiten und/oder Widersprüchen zwischen der deutschen Abfassung dieser AGB und anderssprachlichen Abfassungen, gilt der deutsche Text als maßgebend.

II. Vertragsschluss

- Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- Vertragsgegenstand werden jeweils die An-/Maßgaben, Informationen oder Unterlagen, die im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Angaben in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen, Werbeprospekten und -katalogen sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich zugesichert sind. Dies gilt auch, wenn wir dem Vertragspartner Preislisten oder technische Unterlagen, wie Produktbeschreibungen oder sonstige Drucksachen (z.B. technische Dokumentationen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Beschreibungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, usw.) überlassen haben, an denen wir uns stets Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten und die Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Abweichungen, Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen sowie Vereinbarungen mit Vertretern und Beauftragten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- Wir behalten uns vor, die in den Unterlagen gem. Ziff. II. 2. S.2 und S.3 enthaltenen Angaben mit Wirkung für die Zukunft abzuändern, wobei bereits geschlossene Vereinbarungen hiervon stets unberührt bleiben.
- Die Gewährung, Bewilligung oder Auszahlung von Fördermitteln ist vorbehaltlich abweichender und ausdrücklicher sowie schriftlicher Vereinbarung nicht Grundlage mit uns geschlossener Verträge; eine Versagung oder Rückforderung von Fördermitteln begründet beiderseits weder ein Recht auf Rücktritt, Minderung oder anderweitige Vertragsanpassung.
- Die Erzielung eines über die eigentliche Vertragsleistung hinausgehenden wirtschaftlichen oder technischen Erfolges (beispielsweise das Erreichen bestimmter wirtschaftlicher oder ökologischer Einsparungen) schulden wir nicht. Die Einbeziehung von kundenspezifischen technischen Rahmenbedingungen oder anderen dem Kunden zuzurechnenden Umständen und Vorgaben ist nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

III. Preise und Zahlung

- Die in unseren Katalogen, Drucksachen, Briefen usw. angegebenen Preise und Liefermöglichkeiten sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Alle Preise sind Netto-Preise und verstehen sich, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung, ab Werk per Stück in EURO, zuzüglich Verpackung, Fracht, Verladung, Zoll und Entsorgungskosten (soweit diese anfallen) sowie der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Falls keine ausdrückliche Preisvereinbarung erfolgt ist, sind unsere am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise zzgl. der vorgenannten Nebenkosten und Umsatzsteuer vereinbart.
- Vorbehaltlich einer individuellen Vereinbarung mit dem Vertragspartner ist die Zahlung gerechnet nach Rechnungsdatum in bar, ohne Abzug sowie frei unserer Bank in Euro zu leisten, und zwar wie folgt: Seriengeräte, Komponenten und Ersatzteile: sofort netto. Lieferungen über EUR 100.000,- 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Lieferung und 1/3 bei Abnahme, jedoch spätestens 60 Tage nach Lieferung.
- Die Gewährung von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung vor Vertragsschluss. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen - ausgenommen Rechnungen, denen berechtigte Einwendungen des Vertragspartners entgegenstehen - beglichen sind und für den Fall einer Scheckzahlung der Rechnungsbetrag innerhalb 10 Tagen gutgeschrieben wird. Für die Skontorechnung ist der Netto-Rechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht usw. maßgeblich.
- Wechsel, Eigenakzpte, Schecks oder Zahlungsanweisungen können nur mit unserer Zustimmung angenommen werden und ihre

Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Durch Diskontierung entstandene Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Diskont richtet sich nach dem Satz unserer Bank und wird vom Fälligkeitstag unserer Rechnung an berechnet. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Sämtliche damit verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort in bar zu bezahlen.

- Beanstandungen der Rechnungen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Eingang der Rechnung schriftlich zu erheben. Unterlässt der Vertragspartner die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Rechnung als genehmigt.
- Der Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung des Aufrechnungsrechts gilt nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Geldforderung aus einem Anspruch erwächst, dessentwegen der Vertragspartner auch zurückbehalten könnte oder hätte zurückbehalten können. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Wir sind berechtigt, dem Vertragspartner, der Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten (bei privaten Verbrauchern 5 Prozentpunkten) über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- Kommt der Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung ganz oder mit einem nicht unerheblichen Teil in Rückstand, so haben wir das Recht, sofortige Zahlung aller offenstehenden - auch der noch nicht fälligen - Rechnungen zu fordern, für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Vorkasse zu verlangen, angemessene Sicherheiten zu fordern oder vorbehaltlich der uns sonst zustehenden Rechte nach angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner kann die Verpflichtung zur vorzeitigen Zahlung durch Stellung einer entsprechenden werthaltigen Sicherheit abwenden. Kommt der Vertragspartner bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 7 Tage in Rückstand, so ist die jeweilige Restforderung unbeschadet unserer Rechte aus Abschnitt VI. (Eigentumsvorbehalt) zur sofortigen Zahlung fällig. Die vorstehenden Rechte stehen uns auch dann zu, wenn das Unternehmen des Vertragspartners aufgelöst oder liquidiert wird, oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen wesentliche Teile des Vermögens des Vertragspartners eingeleitet werden. Gegenansprüche aus der Geltendmachung vorstehender Rechte stehen dem Besteller nicht zu. Wir sind in einem solchen Falle auch berechtigt, alle laufendenden Schecks und Wechsel sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- Mangels anderweitiger Bestimmung durch den Vertragspartner werden Zahlungen jeweils auf die älteste noch offene Rechnung einschließlich diesbezüglicher Nebenkosten verrechnet. Für jede schriftliche Mahnung nach Eintritt des Verzuges schuldet der Vertragspartner, der Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, eine Kostenpauschale von EURO 40,00.
- Für den Fall, dass sich der Vertragspartner, ohne hierzu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurücktritt, sind wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen dazu berechtigt, einen Schadenersatz in Höhe von 10 % des Preises zu verlangen. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Vertragspartner einen niedrigeren Schaden nachweisen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

IV. Lieferfristen und Termine

- Liefertermine oder Lieferfristen, werden individuell und unverbindlich vereinbart, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind.
- Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen wird nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufes übernommen, insbesondere Fälle höherer Gewalt und sonstige störende Ereignisse bei uns, unseren Lieferanten und Unterlieferanten oder bei Transportunternehmen, beispielsweise Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Streik, Aussperrung, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten, wenn er von den zugrundeliegenden Umständen rechtzeitig benachrichtigt wird.
- Die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist setzt ferner voraus, dass der Vertragspartner seine Vertrags- und Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Hierzu zählt u.a., dass alle kaufmännischen oder technischen Fragen zwischen uns und dem Vertragspartner geklärt sind, sämtliche Unterlagen, Genehmigungen,

Freigaben sowie Materialhilfsstoffe oder Werkzeuge, die der Vertragspartner beizustellen hat, bei uns eingegangen sind und der Vertragspartner auch alle ihm obliegenden übrigen Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen bzw. ein Liefertermin auf einen angemessenen und späteren Zeitpunkt erstreckt.

- Lieferfristen und Termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen auf den Gesamtauftrag sind zulässig. Sie werden unabhängig von der Restlieferung sofort nach Versand abgerechnet.
- Besondere Anlieferungsanweisungen des Vertragspartners sind nur im Falle vorheriger schriftlicher Vereinbarung beachtlich. Mit solchen Anweisungen verbundene Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- Die Rückgabe verkaufter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern ausnahmsweise Ware zurückgenommen werden muss, wird der am Tag der Rücknahme gültige Nettopreis gutgeschrieben. Liegt der Nettopreis am Tag der Lieferung unter dem Nettopreis der Rücknahme, so wird der am Tage der Lieferung gültige Nettopreis gutgeschrieben. Anfallende Wiedereinlagerungskosten i. H. von 15 %, jedoch mindestens 30,- Euro werden in Rechnung gestellt.
- Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Bei einer Lagerung im Werk sind wir berechtigt mindestens 1 % des Rechnungsbetrages pro Monat zu berechnen.

V. Lieferung, Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme

- Die Lieferung erfolgt ab unserem Firmensitz, derzeit in D-68804 Altlußheim, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
- Der Versand erfolgt, soweit der Vertragspartner ein Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, stets auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, soweit mit dem Vertragspartner keine anderen Liefer-/Versandbedingungen schriftlich vereinbart sind. Sind mit dem Vertragspartner keine besonderen Liefer-/Versandbedingungen vereinbart, wird die Ware von uns unverichert (gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken), nach billigem Ermessen und ohne Verbindlichkeit für die Art der Verfrachtung versandt. Nur auf schriftliches Verlangen des Vertragspartners wird auf seine Kosten die Sendung durch uns versichert. Für den Fall einer frachtfrei vereinbarten Lieferung geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur, die Bahn, die Post oder den Frachtführer auf den Vertragspartner über. Das gilt auch bei der Verladung auf unsere Fahrzeuge zum Zwecke der Auslieferung sowie bei Selbstabholung des Vertragspartners mit Aushändigung der Ware an diesen. Spätestens jedoch geht die Gefahr mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten, Anlieferung, Aufstellung oder anderes übernommen haben.
- Soweit der Vertragspartner Verbraucher ist, gelten hinsichtlich der Gefahrtragung im Falle eines Versands unserer Waren die gesetzlichen Bestimmungen u.a. des § 475 Abs. 2 BGB.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Vertragspartner über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- Bleibt der Vertragspartner schuldhaft mit der Annahme länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Verlangen wir im Falle der Nichtabnahme des Vertragsgegenstands durch den Vertragspartner Schadenersatz, so beträgt dieser 30% des vereinbarten Preises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Vertragspartner einen niedrigeren Schaden nachweisen. Tritt während des Annahmeverzuges des Vertragspartners bei uns Unmöglichkeit oder Unvermögen zur Leistung ein, ohne dass wir dies zu vertreten haben, oder ist der Vertragspartner für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die Liefergegenstände verbleiben bis zur Erfüllung, sämtlicher uns gegen den Vertragspartner zustehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgeschäft, unser Eigentum. Das gilt insbesondere für alle künftig entstehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen und einschließlich etwaiger Rückgriffs- und Freistellungsansprüche aus Wechseln und Schecks (Vorbehaltsware), bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung zustehen. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für eine besonders bezeichnete Forderung bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere Gesamtforderung (Kontokorrent-Vorbehalt).

SAVECO GmbH · Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns, die schriftlich von uns erklärt werden müssen, gelten als Rücktritt vom Vertrag.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Vertragspartner erfolgt stets für uns und zwar unentgeltlich und ohne Verpflichtung für uns derart, dass wir als Hersteller i. S. d. § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Werden die Liefergegenstände mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir – und zwar auch im Falle des § 947 Abs. 2 BGB – das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Vertragspartner verwahrt das Miteigentum, das als Vorbehaltsgegenstand gilt, unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsgegenstand. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

4. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Vertragspartner tritt dieser auch die Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

5. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder weiter zu verkaufen; er tritt an uns jedoch bereits hiermit alle ihm aus einer Veräußerung der Liefergegenstände zustehenden Ansprüche gegen seine Kunden einschließlich aller Nebenansprüche und gesetzlicher Umsatzsteuer zur Sicherung aller uns gegen ihn zustehenden Ansprüche ab, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Vertragspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt. Auf unser Verlangen hat der Vertragspartner die Abtretung seinen Kunden anzuzeigen.

6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich gegenüber seinen Kunden das Eigentum an diesen Gegenständen ebenfalls bis zu deren völligen Bezahlung vorzubehalten. Zu anderen Verfügungen über die Liefergegenstände, insbesondere zur Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Vertragspartner nicht berechtigt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Vertragspartner auf unser Eigentum hinzuweisen. Er hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns sämtliche Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Vertragspartners, soweit sie nicht von Dritten getragen sind. Vollstreckungsbeamte oder Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

7. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist als uns gehörend zu kennzeichnen; alle zur Verteidigung unserer Rechte gegenüber Dritten erwachsenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

8. Auf Verlangen des Vertragspartners sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Vertragspartner sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen anfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht. Wir verpflichten uns außerdem, die für uns bestellten Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners, aber nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

9. Falls wir unseren Eigentumsvorbehalt geltend machen, insbesondere wenn wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Für unsere Ausfallforderung haftet der Vertragspartner.

VII. Gewährleistung

1. Die Beschaffenheit der Liefergegenstände richtet sich ausschließlich nach den im Vertrag vereinbarten technischen Merkmalen. Wir übernehmen jedoch keinerlei Garantie i. S. d. § 443 BGB. Der Hinweis auf etwaige technische Normen oder Prüfberichte dient der allgemeinen Produktinformation und ist nicht als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie i. S. d. § 443 BGB auszulegen.

2. Der Vertragspartner, der Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Die Mängelanzeige muss unverzüglich schriftlich unter Angabe der Art und des Umfangs des Mangels erfolgen und uns spätestens 14 Tage nach Empfang der Ware zugehen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten, bzw. uns auf unser Verlangen und unsere Kosten zuzusenden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden

können, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen für Sachmängel jedwede Sachmängelhaftung uns gegenüber aus, es sei denn, wir hätten gegenüber dem Vertragspartner den Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 BGB.

3. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge des Vertragspartners nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Ist der Vertragspartner Verbraucher gelten hinsichtlich des Mängelrüge- und Fristsetzungserfordernisses die gesetzlichen Bestimmungen – insb. des § 475d BGB.

4. Die Verjährungsfrist beträgt, sofern nicht im Einzelfall eine längere Verjährungsfrist vereinbart wird, 12 Monate für fabrikneue Produkte ab Gefahrübergang hinsichtlich des Kaufgegenstandes. Bei Verbrauchern beträgt sie 24 Monate für fabrikneue Waren und 1 Jahr bei gebrauchten Waren.

5. Ist der Vertragspartner Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, sind wir bei begründeter Mängelrüge nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug-um-Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind Zug-um-Zug an uns herauszugeben. Im Fall der Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung tragen wir die Aufwendung nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Minderung des Kaufpreises oder bei nicht nur unerheblichen Mängeln zur Rückgängigmachung des Kaufs berechtigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz oder Schadensersatzansprüche, insbesondere für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden bestehen nur im Rahmen der Regelungen und Beschränkungen dieser Vertragsbedingungen.

6. Ist der Vertragspartner Verbraucher, gelten hinsichtlich der Rechte des Vertragspartners aus § 439 BGB die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder Verarbeitung der Ware entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Keine Gewähr wird insbesondere in Fällen übernommen, in denen der Vertragspartner oder Dritte den Fehler verursacht haben durch eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- u. Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß sowie Eingriffen in den Liefergegenstand. Das gleiche gilt, wenn unsere Produkte durch den Vertragspartner oder Dritte fehlerhaft montiert oder in Betrieb gesetzt werden, nachlässig behandelt werden oder über den Rahmen des Üblichen beansprucht werden oder Störungen auf ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse oder unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten zurückzuführen sind, es sei denn, dieses wäre zumindest grob fahrlässig durch uns verursacht worden. Mängelansprüche bestehen auch nicht, wenn unsere in den Installationsanweisungen und sonstigen technischen Dokumentationen, die dem Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung zugänglich gemacht worden sind, auf welchem Weg auch immer, enthaltenen Anweisungen und Empfehlungen nicht genauestens befolgt wurden. Wir weisen darauf hin, dass wir vorbehaltlich einer abweichenden und schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall keine Beratung und Unterstützung beim bzw. für den Einbau von Produkten schulden bzw. übernehmen. Wir empfehlen daher dringend und in jedem Fall einen fachgerechten Einbau und die ordnungsgemäße Wartung der Ware durch hinreichend qualifizierte Personen gemäß unseren Anleitungen zu überprüfen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug geraten sind, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns einen angemessenen Ersatz der von ihm aufgewendeten Kosten zu verlangen.

8. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Voraussetzung ist die Beachtung eigener Verpflichtungen des Rückgriffberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten.

VIII. Haftung und Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften nicht für Schäden, die leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursacht wurden. In allen Fällen, in denen wir abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schaden- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Außer den vorstehend geregelten Verzugs- u. Mängelansprüchen trifft uns keine Haftung, es sei denn, ein Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer

vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

3. Die Verjährung der Schadenersatzansprüche zwischen uns und dem Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Exportkontrolle

1. Unsere Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen (wie z. B. bei sog. „designated parties“ i. S. d. US- oder EU-Rechts). Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr benötigt werden (z. B. Endverbleiberklärungen). Für den Vertragspartner gilt dies auch im Falle einer mit einer Ausfuhr, Verbringung oder Einfuhr verbundenen eventuellen Weitergabe der Ware, d.h. der Vertragspartner verpflichtet sich, die von uns erhaltenen Waren oder Produkte nicht an einen Dritten zu verkaufen oder anderweitig weiterzugeben, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer Personen befinden der die direkt oder indirekt für eine oder mehrere Personen handeln, die einer Exportkontrollbestimmung i.S. dieser Regelung unterliegt. Im Falle einer Ausfuhr oder Verbringung der Ware durch den Vertragspartner verpflichtet sich dieser, sämtliche deutschen und europäischen Vorschriften sowie alle sonstigen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Exportkontrolle sowie Embargos und sonstige Sanktionen zu beachten. Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, diese Regelung auch gegenüber seinen Kunden zu vereinbaren.

2. Der Vertragspartner haftet uns gegenüber in vollem Umfang für alle Folgen, die sich aus einer Verletzung geltender Exportvorschriften i.S. der vorstehenden Regelung gem. Ziff. IX Nr. 1 ergeben.

3. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Lieferfristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder liefert uns der Vertragspartner, die hierfür notwendigen Unterlagen oder Informationen nicht nach angemessener Fristsetzung, so sind wir berechtigt, vom Vertrag bezüglich der betroffenen Teile zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

X. Höhere Gewalt

1. Sofern unvorhersehbare Ereignisse (höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse z. B. Streik, Aussperrung etc.) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern und auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit die Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir sodann von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Vertragspartner eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart worden ist.

XI. Schlussbestimmungen

1. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Vertragspartners, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit und dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden; er hat uns von sämtlichen Ansprüchen eines Schutzrechtinhabers freizustellen.

2. Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes, derzeit in D-68804 Altlußheim.

3. Für alle Lieferungen und Leistungen gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.

4. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Volkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem für unseren jeweiligen Firmensitz zuständigen Gericht zu erheben. Wir sind aber auch berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners zu klagen.

5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Das gilt auch im Falle einer Regelungslücke.

SAVECO GmbH

Dornierstraße 10 ● D-68804 Altlußheim
 telefon +49 6205 3949-0 ● fax +49 6205 3949-49
 info@saveco-water.de ● www.saveco-water.de